

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 09. Mai 2017

Nr. 32

I n h a l t

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Vergabe von Deutschlandstipendien	215
---	------------

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 09. Mai 2017

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 21. Dezember 2010, BGBl. S. 2204) hat der KIT-Senat auf Grund von § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 vom 10. Februar 2017 (GBl. S. 65) am 24. April 2017 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 19. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT vom 19. Juli 2012 Nr. 28, S.188 ff.) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. März 2014 (Amtliche Bekanntmachung des KIT vom 28. März 2014 Nr. 17, S 37 f.) beschlossen.

Artikel 1

1. Das Wort „Fakultät“ wird durchgängig durch die Worte „KIT-Fakultät“ ersetzt. Das Wort „Fakultäten“ wird durchgängig durch die Worte „KIT-Fakultäten“ ersetzt.
Das Wort „Fakultätsrat“ wird durchgängig durch die Worte „KIT-Fakultätsrat“ ersetzt.
2. In **§ 5 Abs. 1 Satz 2** werden die Worte „Dienstleistungseinheit Relationship Management“ durch die Worte „Dienstleistungseinheit Innovations- und Relationsmanagement“ ersetzt.
3. **§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**
„§ 5 Verteilung der Stipendien
(2) Die Stipendien nach § 4 Abs. 4 werden nach Bedarf zentral vergeben.“
4. **§ 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:**
„Die Auswahl und Entscheidung erfolgt durch die Dienstleistungseinheit Innovations- und Relationsmanagement (IRM), bei internationalen Bewerbern und Bewerberinnen im Benehmen mit der Dienstleistungseinheit Internationales, soweit deren Zuständigkeit berührt wird.“
5. **Es wird folgender § 6 Abs. 3 Satz 3 angefügt:**
„Vor der Entscheidung sind Stellungnahmen der Studiendekaninnen/Studiendekane zu den Studien- und Prüfungsleistungen einzuholen und zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

Karlsruhe, den 04. Mai 2017

Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)